
Familienkonstellationen

1. Ausgangslage

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) hat in ihrem Kreisschreiben Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 zur Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG (<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation>) eine Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen publiziert. Diese Tabelle dient als Grundlage für die vorliegende Übersicht. Sie wird - sofern die kantonale Besteuerung von der Bundeslösung abweicht - unter der entsprechenden Familienkonstellation durch die geltende kantonale Regelung ergänzt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit enthält diese Richtlinie deshalb neben der kantonalen Lösung ausnahmsweise auch in vollem Umfang die Bundessteuerregelung.

2. Gegenstand der Übersicht

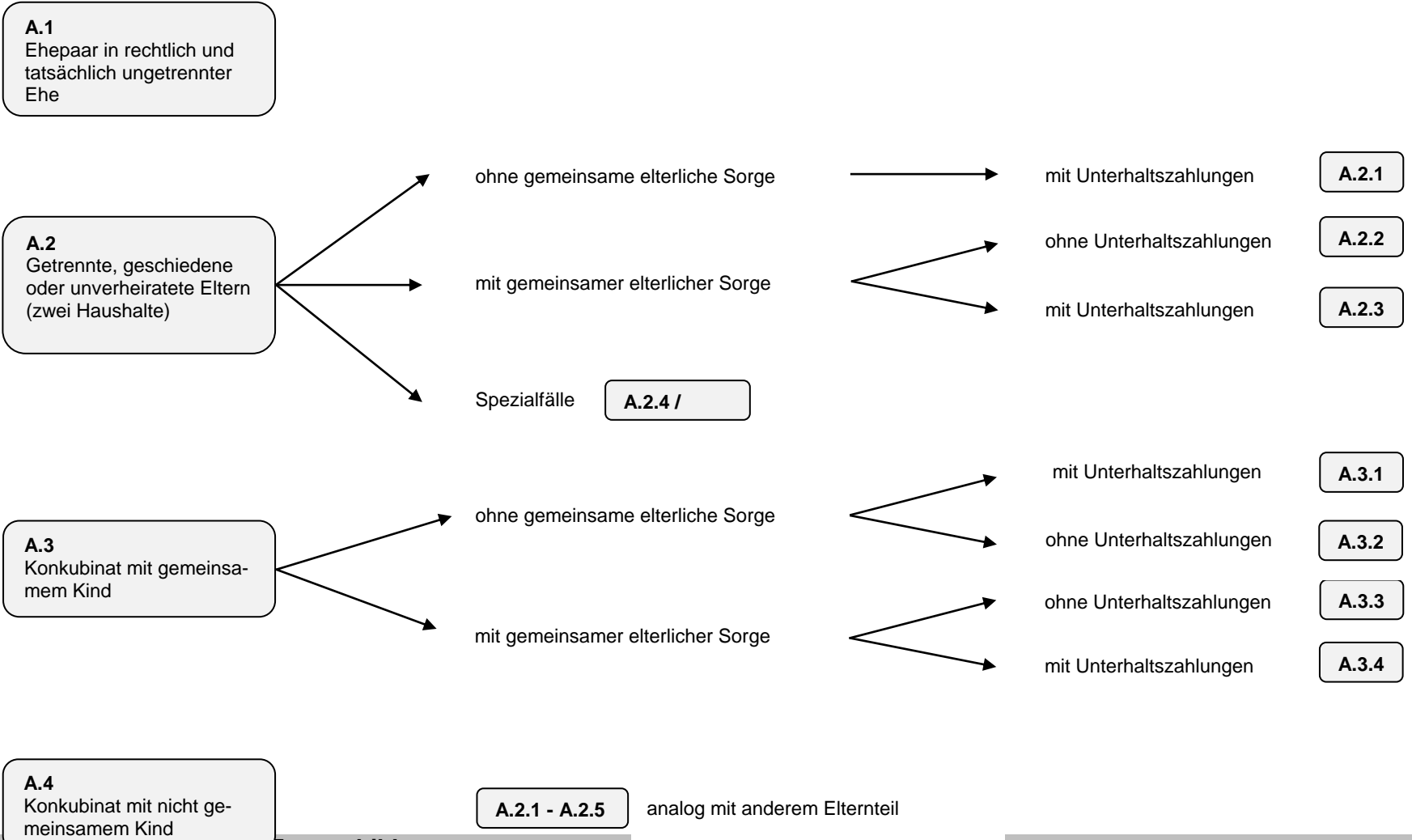
Es werden je Familienkonstellation die Besteuerung der Kinderalimente, der Kinderabzug sowie der anwendbare Tarif für Kanton und Bund dargestellt.

Im Unterschied zur Tabelle im Kreisschreiben Nr. 30 der EStV wird auf die Darstellungen des Kinderbetreuungskostenabzuges sowie des zusätzlichen Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzuges für das Kind verzichtet. Der Kinderbetreuungskostenabzug ist separat in StB 45 Nr. 14 geregelt und verursacht bezüglich der verschiedenen Familienkonstellationen keine speziellen Probleme. Der zusätzliche Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug für das Kind hängt gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG am Kinderabzug. Die steuerpflichtige Person, welche den Kinderabzug geltend machen kann, erhält automatisch auch den zusätzlichen Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug für das entsprechende Kind.

Die Tabelle des Kreisschreibens der EStV ist um ein paar Spezialfälle ergänzt worden. Der folgende Lösungsbaum gibt Hinweise auf die entsprechenden Ziffern der nachfolgenden Tabelle, in denen die Lösungen zu den verschiedenen Familienkonstellationen präsentiert werden.

3. Verschiedene Familienkonstellationen

A. Minderjähriges Kind



B. Minderjähriges Kind in Erstausbildung

B.1
Ehepaar in rechtlich und
tatsächlich ungetrennter
Ehe

B.2
Getrennte, geschiedene
oder unverheiratete El-
tern (zwei Haushalte)

B.3
Konkubinat mit gemeinsa-
mem Kind

B.4
Konkubinat mit nicht ge-
meinsamem Kind

Kind hat Wohnsitz bei einem Elternteil

Kind hat eigenen Wohnsitz

Kind hat Wohnsitz bei den Eltern

Kind hat eigenen Wohnsitz

B.2.1 - B.2.5

analog mit anderem Elternteil

mit Unterhaltszahlungen

ohne Unterhaltszahlungen

Spezialfall

mit Unterhaltszahlungen

mit Unterhaltszahlungen

ohne Unterhaltszahlungen

mit Unterhaltszahlungen

B.2.1
/

B.2.2

B.2.5

B.2.3

B.3.1

B.3.2

B.3.3

Familienkonstellation	Unterhaltszahlungen für das Kind	Kinderabzug	Tarif
A. Minderjähriges Kind			
A.1 Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe	entfallen	Kinderabzug von der gemeinsamen Bemessungsgrundlage	Gemeinsame Veranlagung mit Vollsplitting-/ Elterntarif
A.2 Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern (zwei Haushalte)			
A.2.1 Ohne gemeinsame elterliche Sorge; mit Unterhaltszahlungen	Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern. Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.	Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.	Der Elternteil, der mit dem Kind zusammen lebt und dessen Unterhalt (unter Berücksichtigung der erhaltenen Kinderunterhaltszahlungen) zur Hauptsache bestreitet, erhält den Vollsplitting-/Elterntarif. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.
A.2.2 Mit gemeinsamer elterlicher Sorge; keine Unterhaltszahlungen geltend gemacht	entfallen	Kanton/Gemeinde: Derjenige Elternteil, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet, bei hälftiger Teilung der Kosten derjenige mit dem tieferen Reineinkommen. Bund: Jeder Elternteil erhält den halben Kinderabzug.	Bei alternierender Obhut: Derjenige Elternteil, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet, erhält den Vollsplitting-/Elterntarif. Werden die Kinderkosten je hälftig getragen, erhält derjenige den Vollsplitting-/Elterntarif, der das tiefere Reineinkommen erzielt. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert. Ohne alternierende Obhut: Derjenige Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, erhält den Vollsplitting-/Elterntarif. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.

Familienkonstellation	Unterhaltszahlungen für das Kind	Kinderabzug	Tarif
<p>A.2.3 Mit gemeinsamer elterlicher Sorge; mit Unterhaltszahlungen</p>	<p>Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern. Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.</p>	<p>Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.</p>	<p>Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und die Unterhaltszahlungen erhält, wird zum Vollsplitting-/Elterntarif besteuert. Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen leistet, wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.</p>
<p>A.2.4 Jeder Elternteil übernimmt bei der Scheidung/Trennung die Obhut eines von mehreren Kindern und trägt auch die anfallenden Kosten des/der entsprechenden Kindes/Kinder.</p>	<p>Dadurch dass jeder Elternteil die Unterhaltskosten des unter seiner Obhut stehenden Kindes übernimmt, können weder Unterhaltszahlungen in Abzug gebracht werden, noch sind solche zu versteuern.</p>	<p>Jeder Elternteil kann für das/die unter seiner Obhut stehende(n) Kind(er), für dessen/deren Unterhalt er zur Hauptsache aufkommt, den Kinderabzug geltend machen.</p>	<p>Jeder Elternteil erfüllt in Bezug auf wenigstens ein Kind die Voraussetzungen für den Vollsplitting-/Elterntarif.</p>
<p>A.2.5 Mit oder ohne gemeinsame(r) elterliche(r) Sorge; unterjähriger Wechsel der Obhut und der Unterhaltszahlungen bezüglich minderjährigem Kind</p>	<p>Jeder Elternteil leistet während eines Teils des Jahres (ab/bis Obhutswechsel) Unterhaltszahlungen. Diese können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Der Empfänger der jeweiligen Unterhaltsleistungen hat diese vollständig zu versteuern.</p>	<p>Aufgrund des Stichtagsprinzips erhält derjenige Elternteil, der für den Unterhalt des Kindes am Ende des Jahres zur Hauptsache aufkommt (Empfänger der Unterhaltszahlungen), den Kinderabzug (ausnahmsweise zusätzlich zum Abzug der Unterhaltszahlungen vor der Übernahme der Obhut). Derjenige Elternteil, der zwar zu Beginn des Jahres, nicht aber am Stichtag Ende Jahr die Kindesobhut innehat, erhält keinen Kinderabzug.</p>	<p>Aufgrund des Stichtagsprinzips erhält derjenige Elternteil der am Ende des Jahres die Kindesobhut innehat und für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt, den Vollsplitting-/Elterntarif. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.</p>
<p>A.3 Konkubinat mit gemeinsamem minderjährigem Kind</p>			
<p>A.3.1 Ohne gemeinsame elterliche Sorge; mit Unterhaltszahlungen.</p>	<p>Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern.</p>	<p>Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.</p>	<p>Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält, wird zum Vollsplitting-/Elterntarif besteuert. Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen leistet, wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.</p>

Familienkonstellation	Unterhaltszahlungen für das Kind	Kinderabzug	Tarif
	Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.		
A.3.2 Ohne gemeinsame elterliche Sorge; keine Unterhaltszahlungen geltend gemacht	entfallen	Grundsätzlich derjenige Elternteil, der die elterliche Sorge innehält. Erzielt der Elternteil mit der elterlichen Sorge kein Einkommen, das eine Steuerlast auslöst, und übernimmt somit der andere Elternteil den Unterhalt des Kindes, wird aus Billigkeitsgründen diesem der Kinderabzug gewährt.	Der Elternteil, dem der Kinderabzug gewährt wird, wird zum Vollsplitting-/Elterntarif besteuert. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.
A.3.3 Mit gemeinsamer elterlicher Sorge; keine Unterhaltszahlungen geltend gemacht	entfallen	Kanton/Gemeinde: Derjenige Elternteil, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet, bei hälftiger Teilung der Kosten derjenige mit dem tieferen Reineinkommen. Bund: Jeder Elternteil erhält je den halben Kinderabzug.	Der Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, bei hälftiger Teilung der Kosten derjenige mit dem tieferen Reineinkommen, erhält den Vollsplitting-/Elterntarif. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.
A.3.4 Mit gemeinsamer elterlicher Sorge; mit Unterhaltszahlungen	Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern. Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.	Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.	Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält, wird zum Vollsplitting-/Elterntarif besteuert. Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen leistet, wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.
A.4 Konkubinat mit nicht gemeinsamem minderjährigem Kind	Für die getrennt lebenden Elternteile gelten je nach Konstellation die Regeln der Fälle A.2.1. - A.2.5.		

Familienkonstellation	Unterhaltszahlungen für das Kind	Kinderabzug	Tarif
B. Volljähriges Kind in Erstausbildung		Der Abzug wird bei den Eltern grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kind kein Einkommen erzielt, das einen selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht.	Der Vollsplitting-/Elterntarif wird nur gewährt, wenn das Kind Wohnsitz bei den Eltern hat und kein Einkommen erzielt, das einen selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht.
B.1 Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe; lebt zusammen mit volljährigem Kind in Erstausbildung	entfallen	Kinderabzug von der gemeinsamen Bemessungsgrundlage.	Gemeinsame Veranlagung mit Vollsplitting-/Elterntarif
B.2 Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern mit volljährigem Kind in Erstausbildung			
B.2.1 Mit Unterhaltszahlungen. Kind hat Wohnsitz bei einem Elternteil.	Die Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind sind bei diesem steuerfrei. Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil ab Erreichen des 18. Altersjahres des Kindes nicht mehr in Abzug gebracht werden.	Kanton/Gemeinde: Der Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Diese Voraussetzung ist im Normalfall erfüllt, wenn er Unterhaltszahlungen von wenigstens Fr. 1'000.-- pro Monat und Kind leistet. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen an das Kind und kommt dieses ev. durch eigene Erwerbseinkünfte oder Stipendien zum Teil auch selber für seinen Unterhalt auf (z.B. Beteiligung 40/30/30%), so erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, der im Vergleich zu den übrigen Quellen den höheren bzw. höchsten Anteil an den Unterhaltskosten trägt. Bund: Grundsätzlich der Unterhaltszahlende Elternteil. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann derjenige Elternteil mit dem höheren Reineinkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug	Der Elternteil, bei dem das Kind lebt und dessen Unterhalt (durch eigene Unterhaltszahlungen, Kostenübernahme oder Naturalien) zur Hauptsache bestreitet, erhält den Vollsplitting-/Elterntarif. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert. Kommt derjenige Elternteil zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes auf (i.d.R. mit Unterhaltszahlungen von mind. Fr. 1'000.-- pro Monat), welcher nicht mit dem volljährigen Kind zusammenlebt, so werden beide Elternteile zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.

Familienkonstellation	Unterhaltszahlungen für das Kind	Kinderabzug	Tarif
		geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe dieses Abzuges erfolgen.	
<p>B.2.2 Keine Unterhaltszahlungen. Kind hat Wohnsitz bei einem Elternteil.</p>	entfallen	Der Elternteil, bei dem das Kind lebt und der dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.	<p>Der Elternteil, bei dem das Kind lebt und der dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, erhält den Vollsplitting-/Elterntarif.</p> <p>Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.</p>
<p>B.2.3 Mit Unterhaltszahlungen. Kind hat eigenen Wohnsitz.</p>	<p>Die Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind sind bei diesem steuerfrei.</p> <p>Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil ab Erreichen des 18. Altersjahres des Kindes nicht mehr in Abzug gebracht werden.</p>	<p>Kanton/Gemeinde: Der Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt (i.d.R. bei Unterhaltszahlungen von mind. Fr. 1'000.-- pro Monat und Kind).</p> <p>Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen an das Kind und kommt dieses ev. durch eigene Erwerbseinkünfte oder Stipendien zum Teil auch selber für seinen Unterhalt auf (z.B. Beteiligung 40/30/30%), so erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, der im Vergleich zu den übrigen Quellen den höheren bzw. höchsten Anteil an den Unterhaltskosten trägt.</p> <p>Bund: Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen.</p> <p>Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann derjenige Elternteil mit dem höheren Reineinkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen</p>	Beide Elternteile werden zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.

Familienkonstellation	Unterhaltszahlungen für das Kind	Kinderabzug	Tarif
<p>B.2.4 Kind erreicht im Laufe des Jahres die Volljährigkeit, ist aber immer noch in Erstausbildung. Es hat vor und nach der Volljährigkeit den Wohnsitz beim gleichen Elternteil und erhält vom anderen Elternteil Unterhaltszahlungen.</p>	<p>Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für das noch minderjährige, unter seiner elterlichen Sorge stehende Kind erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern.</p> <p>Die Unterhaltszahlungen zugunsten des minderjährigen Kindes können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.</p> <p>Ab Volljährigkeit des Kindes können Unterhaltszahlungen nicht mehr in Abzug gebracht werden. Sie sind auf der anderen Seite beim Kind steuerfrei.</p>	<p>mindestens in der Höhe dieses Abzuges erfolgen.</p> <p>Vgl. B.2.1.</p> <p>Aufgrund des Stichtagsprinzips erhält derjenige Elternteil, der die Kriterien für den Kinderabzug Ende Jahr erfüllt, diesen ausnahmsweise zusätzlich zum Abzug der Unterhaltszahlungen bis zur Volljährigkeit.</p> <p>Derjenige Elternteil, der zwar vor der Volljährigkeit (durch die versteuerten Unterhaltszahlungen des andern Elternteils), nicht aber ab der Volljährigkeit des Kindes und demnach auch nicht am Stichtag Ende Jahr für den Unterhalt des Kindes (zur Hauptsache) aufkommt, erhält keinen Kinderabzug.</p>	<p>Der Elternteil, bei dem das Kind lebt und dessen Unterhalt (durch eigene Unterhaltszahlungen, Kostenübernahme oder Naturalien) zur Hauptsache bestreitet, erhält den Vollsplitting-/Elterntarif.</p> <p>Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.</p> <p>Kommt derjenige Elternteil zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes auf (i.d.R. mit Unterhaltszahlungen von mind. Fr. 1'000.-- pro Monat), welcher nicht mit dem volljährigen Kind zusammenlebt, so werden beide Elternteile zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.</p>
<p>B.2.5 Kind erreicht im Laufe des Jahres die Volljährigkeit, ist aber immer noch in Erstausbildung. Vorher hatte es Wohnsitz beim einen Elternteil, der andere leistete Unterhaltszahlungen. Mit der Volljährigkeit wechselt das Kind den Wohnsitz zum anderen Elternteil. Dieser zahlt weiterhin seinen hauptsächlichen Unterhalt.</p>	<p>Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für das noch minderjährige, unter seiner elterlichen Sorge stehende Kind erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern.</p> <p>Die Unterhaltszahlungen zugunsten des minderjährigen Kindes können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.</p> <p>Ab Volljährigkeit des Kindes können Unterhaltszahlungen nicht mehr in Abzug gebracht werden. Sie sind auf der anderen Seite beim Kind steuerfrei.</p>	<p>Aufgrund des Stichtagsprinzips erhält derjenige Elternteil, der für den Unterhalt des Kindes Ende Jahr (zur Hauptsache) aufkommt, den Kinderabzug; ausnahmsweise zusätzlich zum Abzug der Unterhaltszahlungen bis zur Volljährigkeit.</p> <p>Derjenige Elternteil, der zwar vor der Volljährigkeit (durch die versteuerten Unterhaltszahlungen des andern Elternteils), nicht aber ab der Volljährigkeit des Kindes und demnach auch nicht am Stichtag Ende Jahr für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt, erhält keinen Kinderabzug.</p>	<p>Aufgrund des Stichtagsprinzips erhält derjenige Elternteil, bei dem das volljährige Kind am Ende des Jahres wohnt und welcher auch für den Unterhalt des Kindes zu jenem Zeitpunkt zur Hauptsache aufkommt, den Vollsplitting-/Elterntarif.</p> <p>Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.</p>

Familienkonstellation	Unterhaltszahlungen für das Kind	Kinderabzug	Tarif
B.3 Konkubinat mit gemeinsamem volljährigem Kind in Erstausbildung			
B.3.1 Mit Unterhaltszahlungen. Kind hat Wohnsitz bei den Eltern.	Die Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind sind bei diesem steuerfrei. Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil ab Erreichen des 18. Altersjahres des Kindes nicht mehr in Abzug gebracht werden.	Kanton/Gemeinde: Der Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Diese Voraussetzung ist im Normalfall erfüllt, wenn er Unterhaltszahlungen von wenigstens Fr. 1'000.-- pro Monat und Kind leistet. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen an das Kind und kommt dieses ev. durch eigene Erwerbseinkünfte oder Stipendien zum Teil auch selber für seinen Unterhalt auf (z.B. Beteiligung 40/30/30%), so erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, der im Vergleich zu den übrigen Quellen den höheren bzw. höchsten Anteil an den Unterhaltskosten trägt. Bund: Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit dem höheren Reineinkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.	Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann, erhält den Vollsplitting-/Elterntarif. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.
B.3.2 Keine Unterhaltszahlungen. Kind hat Wohnsitz bei den Eltern.	entfallen	Der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen an den Kinderunterhalt, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Reineinkommen.	Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann, erhält den Vollsplitting-/Elterntarif.

Familienkonstellation	Unterhaltszahlungen für das Kind	Kinderabzug	Tarif
<p>B.3.3 Mit Unterhaltszahlungen. Kind hat eigenen Wohnsitz.</p>	<p>Die Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind sind bei diesem steuerfrei. Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil nicht mehr in Abzug gebracht werden.</p>	<p>Kanton/Gemeinde: Der Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt (i.d.R. bei Unterhaltszahlungen von mind. Fr. 1'000.-- pro Monat). Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen an das Kind und kommt dieses ev. durch eigene Erwerbseinkünfte oder Stipendien zum Teil auch selber für seinen Unterhalt auf (z.B. Beteiligung 40/30/30%), so erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, der im Vergleich zu den übrigen Quellen den höheren bzw. höchsten Anteil an den Unterhaltskosten trägt. Bund: Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.</p>	<p>Der andere Elternteil wird zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert. Beide Elternteile werden zum Alleinstehenden-/Grundtarif besteuert.</p>
<p>B.4 Konkubinat mit nicht gemeinsamem Kind</p>	<p>Für die getrennt lebenden Elternteile gelten je nach Konstellation die Regeln der Fälle B.2.1. - B.2.5.</p>		